



# Die Prozesse gegen Walther Huppenkothen und Otto Thorbeck 1950 – 1956

von

Dr. Hubert Seliger

## 1. Prozessgeschichte

Das Huppenkothen/Thorbeck-Verfahren ist eines der bedeutendsten bundesdeutschen Gerichtsverfahren gegen Angehörige der ehemaligen Funktionseliten des „Dritten Reichs“ und war neben dem Braunschweiger Remer-Prozess maßgebend für die gesellschaftliche und rechtliche Beurteilung des Staatsstreichversuchs vom 20. Juli 1944.

Das Verfahren beschäftigte sechs Jahre lang Gerichte in München, Augsburg und Karlsruhe. Die Wurzeln des Verfahrens liegen noch in den Nürnberger Prozessen. Basierend auf Ermittlungsergebnissen der US-amerikanischen Anklagebehörde, wurde im Herbst 1949 Anklage gegen Walter Huppenkothen vor dem Schwurgericht des Landgerichts München I erhoben. Gegenstand der Anklage waren drei Fälle von Aussageerpressung gegen die Widerstandskämpfer Hans von Dohnanyi, Hans Koch und Karl Ludwig von und zu Guttenberg sowie sechsfache Beihilfe zum Mord wegen der Beteiligung als Anklagevertreter der SS-Standgerichte im KZ Sachsenhausen (Hans von Dohnanyi) und im KZ Flossenbürg (Hans Oster, Wilhelm Canaris, Dietrich Bonhoeffer, Ludwig Gehre, Karl Sack). Am 16. Februar 1951 endete das erste Verfahren mit einer teilweisen Verurteilung Huppenkothens. Aufgrund der Revision von Staatsanwaltschaft und Angeklagtem entschied der BGH am 12. Februar 1952 (Az. 1 StR 658/51) über den Fall. Mit Ausnahme der Verurteilung wegen Aussageerpressung im Falle Guttenbergs wurde der Urteilsspruch des Münchener Gerichts aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Landgericht München I zurückverwiesen. Huppenkothen hatte im ersten Münchener Verfahren erst im Laufe des Prozesses den ehemaligen SS-Richter Otto Thorbeck als Vorsitzenden des Standgerichts in

Flossenbürg benannt, so dass Thorbeck zunächst nur als Zeuge vernommen werden konnte. Die Staatsanwaltschaft München erhob anschließend auch gegen Thorbeck Anklage wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen. Beide Verfahren wurden in der Folge verbunden, so dass am 5. November 1952 gegen die Angeklagten ein Freispruch erging. Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein, beschränkte diese aber nachträglich auf die Fälle der Beihilfe zum Mord. Erneut entschied der erste Strafsenat des BGH am 30. November 1954 (1 StR 350/53). Die Freisprüche wurden aufgehoben und das Verfahren an das Landgericht Augsburg verwiesen. Dieses verurteilte Huppenkothen und Thorbeck wegen Beihilfe zum Mord am 15. Oktober 1955 in sechs bzw. fünf Fällen zu Freiheitsstrafen. Am 19. Juni 1956 entschied der BGH (1 StR 50/56) aufgrund der Revision der Angeklagten abschließend über das Verfahren. Thorbeck wurde freigesprochen, Huppenkothen wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen verurteilt.

## 2. Personen

### a) Der Angeklagte

Walter Huppenkothen (1907–1979) war ein geradezu idealtypischer Vertreter der „Generation des Unbedingten“ (Michael Wildt) und einer der hochrangigsten Gestapo-Beamten, der wegen NS-Straftaten in der Bundesrepublik angeklagt und verurteilt werden sollte. Für den Korrespondenten der „Neuen Zeitung“ erschien er als der „aalglatte Beamte des Gehirnzentrums der politischen Geheimpolizei“, das „lehrbuchmäßige Beispiel nationalsozialistischer Pseudo-Elite“. Anfang 1941 war Huppenkothen als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdiensts (KdS) an der Vertreibung der Lubliner Juden beteiligt. Im Juli 1941 wurde er als Leiter der Abteilung IV E (Abwehr) in das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Berlin berufen und spielte im Amt IV (Gestapo) eine zentrale Rolle. Nach dem Attentat vom 20. Juli wurde er einer der zentralen Ermittler der „Sonderkommission 20. Juli“ sowie Leiter der für Canaris und Oster zuständigen Vernehmungsgruppe. Anfang April 1945 reiste Huppenkothen als Ankläger des RSHA auf Befehl des Gestapo-Chefs Heinrich Müller zu Standgerichtsverfahren in die Konzentrationslager Sachsenhausen und Flossenbürg. Zusammen mit dem Gestapo-Justiziar Werner Best war Huppenkothen nach Kriegsende einer der zentralen „Gutachter“ der Verteidigung der Gestapo im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. Wohl auf Vermittlung des Kameradennetzwerks um Best erhielt Huppenkothen in der Bundesrepublik eine Anstellung als Wirtschaftsjurist bei der Firma von Hugo Stinnes jr. in Mühlheim (Ruhr).

Otto Thorbeck (1912–1976) hatte erst nach Kriegsbeginn das Große Staatsexamen abgelegt und war seit 1940 bei der SS- und Polizeigerichtsbarkeit, u.a. als Korpsrichter beim VI. Armeekorps der Waffen-SS in Kurland, eingesetzt. Im Januar 1945 wurde er Chefrichter beim SS- und Polizeigericht München und in Personalunion „Inspektionsrichter Süd“, d.h. dienstaufsichtsführender Richter für die SS- und Polizeigerichte in München, Nürnberg, Salzburg und Laibach. Im April 1945 wurde er vom Hauptamt SS-Gericht in Prien als Vorsitzender für das Standgericht in Flossenbürg entsandt. 1950 erhielt er seine Zulassung als Rechtsanwalt in Stein bei Nürnberg. Thorbeck erschien dem Korrespondenten der „Neuen Zeitung“ als die „Aktenbearbeitungsmaschine, die willfährig die Befehle von oben befolgte“, ein „Bürokrat, dessen Denken offenbar gerade bis zur Grenze der jeweiligen Dienstanweisung reichte“.

#### b) Vertreter der Anklage und Nebenklage

Die Anklage in München und Augsburg wurde vertreten von dem 1938 der NSDAP beigetretenen Wilhelm Hölper (1908–1967). Im Krieg wurde Assessor Hölper als Oberzahlmeister zur Wehrmacht eingezogen und erhielt nach Kriegsende eine Stelle bei der Staatsanwaltschaft München I. Er erwarb sich bald den Ruf, selbst gegenüber versierten Strafverteidigern als schlagfertiger und überlegener Gegenspieler aufzutreten. Hölper war daher in diversen politisch heiklen Münchener Strafverfahren Vertreter der Staatsanwaltschaft, so im umstrittenen Verfahren gegen den jüdischstämmigen bayerischen Staatskommissar für rassistisch, religiös und politisch verfolgte Philipp Auerbach. Im Herbst 1957 wechselte Hölper als Richter an das Landgericht München I.

Im Augsburger Verfahren gegen Huppenkothien trat die Witwe des Widerstandskämpfers Hans Oster als Nebenklägerin auf. Sie wurde vertreten von dem bekannten Augsburger Rechtsanwalt Franz Reisert (1889–1965). Obwohl bekennender Monarchist und dem Milieu der Wehrverbände nahestehend, hatte Reisert im „Dritten Reich“ verfolgte des Nazi-Regimes als Strafverteidiger erfolgreich vertreten und war selbst Mitglied des „Sperr-Kreises“, einer konservativen bayerischen Widerstandsgruppe mit engen Verbindungen zum „Kreisauer Kreis“. Wegen seiner Verteidigung des SS-Offiziers Gottschalk im Prozess wegen Standgerichtsurteilen in

dem fränkischen Dorf Brettheim sah sich Reisert in den späten 1950er Jahren schwerer Kritik ausgesetzt.

### c) Verteidiger

Verteidiger Huppenkothens im ersten Münchener Prozess war der 1937 der NSDAP beigetretene Rechtsanwalt Karl Hoffmann (1908–1978). Seit 1941 war er als Sanitäter im Militärdienst und soll aus unbekanntem Gründen 1941 aus der NSDAP ausgetreten sein. Als seine Kanzleikollegen im Frühjahr 1946 mit der Verteidigung der SS im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess beauftragt wurden, übernahm Hoffmann als Pflichtverteidiger mehrere Mandate. Später ließ er sich als Rechtsanwalt in Nürnberg nieder. Im erwähnten Brettheim-Prozess sollte er die Nebenklage vertreten.

Im Mai 1952 wurde Hoffmann von dem Münchener Anwalt Alfred Seidl (1911–1993) ersetzt. Huppenkothen kannte Seidl (wie auch schon Hoffmann) aus den Nürnberger Prozessen. Während des Kriegs war Seidl als Schreiber einer Münchener Sanitätseinheit tätig, arbeitete aber weiterhin als Rechtsanwalt. Seidl war 1933 der SA beigetreten und gehörte vermutlich schon zuvor einem „Jungsturm“ der NSDAP an. 1937 trat er der NSDAP bei. Mit seinem offen nationalistischen Auftreten als Anwalt von Hans Frank und Rudolf Heß hatte sich Seidl ein eindeutiges Profil erworben und galt fortan als „enfant terrible“ der Nürnberger Prozesse. Er war in den 1950er Jahren ein gefragter Strafverteidiger in der bayerischen Landeshauptstadt. Als CSU-Politiker trat Seidl mit nationalistischen Positionen hervor und war als Staatssekretär im bayerischen Justizministerium und als bayerischer Innenminister aufgrund seiner radikalen „Law-and-Order“-Politik hochumstritten. Nach seinem Tod wurde bekannt, dass er dem rechtsextremistischen Verleger Gerhard Frey als Rechtsberater gedient hatte.

Die Verteidigung von Otto Thorbeck übernahm der bekannte Münchener Rechtsanwalt Franz Moser (geb. 1904). Moser war noch in der Weimarer Republik als Anwalt in München zugelassen worden. 1938 trat er der NSDAP als Anwärter bei. Der als CSU-nah bekannte Moser avancierte nach Kriegsende zu einem der bekanntesten Strafverteidiger Münchens und wurde als Verteidiger von Vera Brühne und des „Durchhaltegenerals“ Ferdinand Schörner weit über die Grenzen Bayerns hinaus bekannt.

#### d) Die Richter

Über den Vorsitzenden Richter im ersten Verfahren vor dem Landgericht München I, Hans Ackermann (geb. 1908), ist nur wenig bekannt. Er war 1936 zum Richter am Amtsgericht München ernannt worden und wechselte nach dem Krieg an das Landgericht München I. 1957 wurde er Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Interesse verdient besonders der Beisitzer und Berichterstatter in diesem Verfahren, der seit 1934 der NSDAP angehörende Josef Mulzer (geb. 1898). Er wechselte 1935 aus dem bayerischen Justizdienst in die Heeresjustiz und diente seit Beginn des Russlandfeldzugs als Rechtsberater des Oberbefehlshabers der 17. Armee. Ab 1944 übernahm er bis Kriegsende die Funktion des dienstaufsichtsführenden Richters der Kriegsgerichte in München und Augsburg. 1948 wurde er zum Richter am Landgericht München I ernannt. Wegen seiner Vergangenheit im „Dritten Reich“ geriet Mulzer als Vorsitzender Richter im Verfahren gegen Philipp Auerbach in die Kritik, woraufhin auch seine Beteiligung am Huppenkothen-Verfahren publik wurde. Er verblieb dennoch bis zu seiner Pensionierung 1963 als Strafrichter am Landgericht.

Vorsitzender Richter im zweiten Verfahren vor dem Landgericht München war Josef Mattmer (geb. 1909), der 1933 der SA und 1937 der NSDAP beigetreten war. Zunächst Assessor beim Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens, leistete er seit 1942 Kriegsdienst als Unteroffizier bei der Gebirgstruppe. 1947 erhielt er seine Zulassung als Richter am Landgericht München I. 1956 erfolgte der Wechsel als Leiter der Justizpressestelle in das Bayerische Justizministerium.

Vorsitzender Richter im Augsburger Verfahren war Johann Hegele (geb. 1900). Dieser hatte seine Karriere als Richter am Amtsgericht Augsburg begonnen, war 1934 bis 1937 Erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Augsburg und von 1937 bis zum Kriegsende Richter am Landgericht Augsburg. Hegele wurde 1933 „förderndes Mitglied“ der SS und Beisitzer des Gauehrengerichts des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, hatte sich aber laut einer Beurteilung aus dieser Zeit politisch nicht weiter betätigt. 1937 trat er der NSDAP bei und wurde 1942 zum Stellvertreter eines Beisitzers beim Sondergericht München berufen. Von 1947 bis 1952 und wieder seit 1956 arbeitete er als „Mitläufer“ entnazifizierte Hegele als Rechtsrat bei der Stadt Augsburg. 1952 kehrte Hegele für vier Jahre als Vorsitzender Richter an das Landgericht Augsburg zurück. Einer der beisitzenden Richter im Augsburger Verfahren war Fritz Wiesenthal (1920–1977). Als „Halbjude“ galt er im „Dritten Reich“ als

„wehrunwürdig“. 1951 wurde er Richter am Landgericht Augsburg. Von 1962 bis 1972 war er Landrat des Landkreises Augsburg.

Zu Beginn der 1950er Jahre stand der u.a. für die Oberlandesgerichte München und Nürnberg zuständige Erste Senat des BGH unter Vorsitz des nicht der NSDAP angehörenden, schon in der Weimarer Republik als Ministerialrat im Reichsjustizministerium angestellten Hans Richter (1885–1954). 1936 wurde er Leiter der Abteilung V der Reichsanwaltschaft in Leipzig. Nach Kriegsende zunächst im hessischen Justizministerium tätig, wurde er 1950 an den neu geschaffenen BGH berufen. Mit Ausnahme des noch näher zu beleuchtenden Ernst Mantel hatten die weiteren Beisitzer Roderich Glanzmann (1904–1988), Friedrich Wilhelm Geier (1903–1965) und Heinrich Jagusch (1908–1987) zuvor keine hochrangigen Positionen in der NS-Justiz eingenommen. Als Richter des Obersten Gerichtshofes der britischen Zone waren sie geprägt von der Debatte um das Kontrollratsgesetz Nr. 10, dessen Anwendbarkeit Gustav Radbruch mit seiner naturrechtlich begründeten „Radbruchschen Formel“ als zulässig erachtet hatte. Die umstrittenste Personalie des Ersten Senats war ohne Zweifel Ernst Mantel (1897–1971). 1933 war er einer der ersten Richter des neu geschaffenen Sondergerichts München und seit 1934 Untersuchungsrichter beim Volksgerichtshof. 1937 wechselte der spätere Generalrichter in die Rechtsabteilung des Oberkommandos des Heeres. Seit 1949 war Mantel Leiter der Staatsanwaltschaft Kempten, kurz darauf Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth, wo Mantel u.a. eines der ersten bundesdeutschen Verfahren wegen der Beteiligung von Wehrmachtangehörigen an Erschießungen durch Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD einstellen ließ. Trotz seiner Vergangenheit wurde er nicht zuletzt mangels formeller NSDAP-Mitgliedschaft 1950 zum Bundesrichter ernannt.

1956 hatte sich das Gesicht des ersten Senats erheblich gewandelt, fast alle nunmehrigen Mitglieder hatten Karrieren im „Dritten Reich“ gemacht. Lediglich Mantel war aus der ursprünglichen Besetzung im Senat verblieben. Vorsitzender war nun Max Hörchner (1899–1957), ehemaliges NSDAP-Mitglied und seit 1939 Oberstaatsanwalt am Reichsgericht. Beisitzer waren der frühere Bundesanwalt (und spätere Generalbundesanwalt) Ludwig Martin (1909–2010), nie NSDAP-Mitglied, und als Bundesanwalt ein konsequenter Ankläger von Kriegsverbrechern, Ludwig Peetz (1893–1972), im „Dritten Reich“ Richter am OLG Zweibrücken, und Engelbert Hübner

(1902–1985), der aber aufgrund Beurlaubung an der Unterzeichnung des Urteils von 1956 nicht mitwirkte.

### 3. Strategien der Anklage und Nebenklage

Die Anklage versuchte mit zahlreichen Zeugen zu belegen, dass Huppenkoth den Kenntnis von den Geschehnissen im Gestapo-Gefängnis in Berlin gehabt hatte und die Standgerichtsurteile lediglich Scheinverfahren gewesen waren. Prominente Zeugen wie der erste Vorsitzende der CSU und katholische Widerstandskämpfer Josef „Ochsensepp“ Müller oder Rechtsanwalt Fabian von Schlabrendorff, der seit den späten dreißiger Jahren dem Widerstand um Hans Oster angehört hatte und an einem gescheiterten Bombenattentat auf Hitler beteiligt gewesen war, berichteten von Misshandlungen und Folterungen, welche die Presse, durchaus mit Sensationslust (und Voyeurismus), breit dokumentierte.

Der wichtigste Zeuge der Anklage für das Standgerichtsverfahren in Flossenbürg war der erst 1955 ausfindig gemachte Standortarzt der SS im KZ Flossenbürg, Hermann Fischer. Obwohl seine Aussagen nicht ohne Gedächtnislücken waren, konnte er sich noch gut an Huppenkoth erinnern. Fischer bestätigte im Augsburger Verfahren, dass Huppenkoth bei den Hinrichtungen, denen Fischer in seiner Funktion als Standortarzt beiwohnte, zugegen gewesen war. Fischers Aussage trug wesentlich zur Verurteilung Huppenkoths bei. Wenige Wochen nach dem Augsburger Prozess sollte Fischer, verteidigt von Alfred Seidl, durch das Landgericht Weiden wegen der Ermordung von Kranken wegen Beihilfe zum Mord in zahlreichen Fällen zu drei Jahren Haft verurteilt werden.

In seinen Plädoyers stellte Staatsanwalt Hölper heraus, dass Folterungen, Fesselungen und Erniedrigungen im Gestapo-Hauptquartier an der Tagesordnung gewesen waren, was Huppenkoth bekannt gewesen sei. Wenn sich Huppenkoth als „kleiner Mann“ darstelle, der zu allem „ein Formular ausfüllen“ musste, so sei dies Arroganz und eine Unverschämtheit, die man nur als bewusste Lüge bezeichnen könne. Die Teilnahme an den Standgerichten in Flossenbürg und Sachsenhausen sei sowohl bei Thorbeck wie auch bei Huppenkoth als Beihilfe zum Mord zu bewerten. Die Vollstreckung der Urteile beruhe auf einem Liquidationsbefehl Hitlers. Es habe sich nicht um ein ordnungsgemäßes Standgerichtsverfahren gehandelt, sondern lediglich

um den Versuch, der Ermordung „ein Mäntelchen umzuhängen“: „Die Männer von Flossenbürg wurden in ihrem Handeln nur durch die Liebe zu Deutschland geleitet und fielen für ihr Land, nicht aber für Hitler. Diese Männer verrieten nicht das deutsche Volk, sondern lediglich den sogenannten Führer“. Mit der Ausführung des Mordbefehls Hitlers hätten die Angeklagten schwere Schuld auf sich geladen. In einem zivilisierten Staat müsse – und damit wandte sich Hölper gegen die Rufe nach einer Generalamnestie in den frühen 1950er Jahren – vergangenes Unrecht gesühnt werden.

Die Nebenklage im Augsburger Prozess hatte das geschichtspolitische Ziel, den Widerstand gegen das NS-Regime als legitim und Pflicht eines jeden Staatsbürgers juristisch bestätigt zu sehen. Die Nebenklage verzichtete allerdings auf einen Strafantrag. Für Reisert und seine Mandantin genügte es, dass ein unabhängiges Gericht feststellte, dass die Männer des 20. Juli 1944 besonders ethisch gehandelt hatten, indem sie Widerstand gegen ein verbrecherisches System leisteten.

#### 4. Die Anklage

Gegenstand der Anklage war Hamsuns Parteimitgliedschaft in „Nasjonal samling“. Vorgeworfen wurden ihm auch seine prodeutschen Zeitungsartikel: „Die umfassende und intensive Propaganda für NS und die Deutschen, bei Verhöhnung der legalen Regierung und Institutionen, und die Aufforderung zur Desertation“ (Kierulf/ Schiøtz, S. 39). Die Anklage basierte allein auf der Landesverratsanordnung. Hamsun selbst stellte in Abrede, ordnungsgemäßes Parteimitglied gewesen zu sein, obwohl er ansonsten keine seiner politischen Äußerungen und Handlungen verleugnete. Die Anklage operierte hier mit Indizien: Hamsun trug weithin sichtbar auch auf Fotos das NS-Parteiabzeichen: das Sonnenkreuz, eine Abwandlung des Hakenkreuzes. Er hatte zudem mehrmals schriftlich geäußert, dass er „Quislings Mann“ sei, d.h. ein überzeugter Anhänger der von den Deutschen eingesetzten Marionettenregierung. Er hatte sich in einer Enquete zu der Partei bekannt und einen Fragebogen ausgefüllt, der als Anlage zum Eintrittsgesuch in die NS-Partei gehörte, jedoch das Gesuch nie abgeschickt. Er wurde in der Parteikartei als Nummer 24.000 geführt.

Im Ermittlungsverfahren während der Zeit der Untersuchungshaft war man noch davon ausgegangen, dass Hamsun gegen zwei Paragraphen des Strafgesetzes verstoßen hatte. Er hätte neben der Entschädigung gemäß Landesverratsanordnung mit einer



Freiheitsstrafe rechnen müssen. Nach dem psychiatrischen Gutachten, das ihm gleichsam Senilität bescheinigte, zog der „Reichsadvokat“ diese Anklagepunkte zurück.

Man ersparte Hamsun also ein Verfahren wegen gewöhnlicher Kriminalität bzw. Landesverrats, wie es gegen seine Frau und seine Söhne geführt wurde. Stattdessen wurde das Verfahren gegen ihn als Zivilprozess geführt. In diesem konnte allerdings der Schaden, den er dem Land zugefügt hatte, allein an seiner Parteimitgliedschaft festgemacht werden.

## 5. Verteidigung / Konzept der Verteidigung

Zeugen aus dem Umfeld der Angeklagten, wie auch Thorbeck und Huppenkothens selbst, behaupteten dagegen, von der Legalität der Standgerichtsverfahren überzeugt gewesen zu sein oder beriefen sich auf Erinnerungslücken.

Huppenkothens selbst bestritt, jemals „verschärfte Verhöre“ angeordnet zu haben. Hinsichtlich der Standgerichte räumte er seine Mitwirkung unumwunden ein, berief sich aber auf höheren Befehl. Um eine Bestätigung der Urteile durch den Gerichtsherrn habe er sich nicht weiter gekümmert. Daher bestritt Huppenkothens auch vehement, bei der Hinrichtung der Widerstandskämpfer zugegen gewesen zu sein, wäre dies doch gerade ein Eingeständnis gewesen, dass er an der Einholung einer Bestätigung des Gerichtsherrn gar nicht interessiert war und das Standgericht einzig und allein auf eine Hinrichtung der Männer des Widerstands abzielte.

Die Verteidigungsstrategie von Huppenkothens Anwalt Hoffmann im ersten Prozess war vergleichsweise konventionell und erinnerte stark an die Strategien der Pflichtverteidiger der angeklagten Organisationen in den Nürnberger Prozessen. Diese Verteidiger hatten, unterstützt von einschlägigen Gutachtern, die angebliche Rechtmäßigkeit der vorgeworfenen Taten behauptet bzw. die Schuld auf bereits verstorbene hochrangige NS-Funktionäre oder auf Hitler selbst geschoben. Hoffmann berief sich auf die „objektive“ Einstellung der Angeklagten, die das Standgericht für rechtmäßig gehalten hatten. Das Standgericht sei von der Führung befohlen worden und Huppenkothens habe keinen Einfluss auf die Vollstreckung des Urteils nehmen können. Hinsichtlich der Anklage der Aussageerpressungen, die nur auf Hörensagen beruhe, handele es sich um eine Form der Kollektivschuld, wie sie zwar in Nürnberg zur

Sprache gekommen sei, diese sei aber dem deutschen Rechtsdenken fremd. Zeugen aus dem RSHA hätten belegt, dass der Leiter der „Sonderkommission“, Heinrich Müller, die Fäden in der Hand gehalten hätte und die Leiter der einzelnen Vernehmungsgremien an dessen Weisungen gebunden gewesen seien. Hoffmann beantragte Freispruch hinsichtlich der Anklage wegen Beihilfe zum Mord, hinsichtlich der anderen Taten stellte er das Strafmaß ins Ermessen des Gerichts. Sein Revisionsvorbringen stützte Hoffmann in erster Linie auf die Rüge formellen Rechts.

Mit dem Auftreten Seidls nahm die Verteidigung eine aggressive, öffentlichkeitswirksame Form an, die ebenfalls an die Verteidigungsstrategie radikaler, politischer Anwälte in den Nürnberger Prozessen erinnerte. Für Seidl hatte der Prozess einen grundsätzlichen Charakter: Der Prozess sei „schwerwiegend“, weil eine „moralische Spaltung des deutschen Volkes“ drohe. Seidl nahm Bezug auf ein Gutachten des Staatsrechtlers Hermann Jahrreiß vor dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. Aufgrund der damaligen Gesetze habe, laut Seidl, an einer Verurteilung der Männer des Widerstands kein Zweifel bestehen können, alle Ausführungen des Staatsanwalts hinsichtlich eines Mordbefehls Hitlers seien reine Spekulation. Nicht einmal das alliierte Militärtribunal in Nürnberg habe behauptet, dass die wegen des „20. Juli“ abgehaltenen Verfahren formal rechtswidrig gewesen seien. In einigen Jahren werde sich niemand mehr an den Prozess gegen Philipp Auerbach erinnern, sehr wohl aber an das Verfahren gegen Huppenkothen.

Wie schon in den Nürnberger Prozessen sparte Seidl nicht mit bewussten Provokationen. So kritisierte er, dass das Gericht mit zweierlei Maß messe und die Leitung durch den Vorsitzenden nur auf eine Feststellung der Schuld Huppenkothens hinauslaufen könne. Hölper sprang nun dem Gericht bei und attackierte Seidl: „Das Ansehen des deutschen Anwaltstandes habe durch die vergangene Zeit offenbar doch Schaden gelitten, wenn solch massive Ausführungen gegen ein Gericht möglich seien“. Dies wiederum nutzte Seidl, um die Verteidigung theatralisch niederzulegen, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass er gegen die Äußerungen Hölpers Strafanzeige wegen übler Nachrede und Beleidigung stellen werde. Wenige Tage später nahm Seidl, der sogar seinen Mandanten mit diesem Schritt überrascht hatte, die Verteidigung wieder auf. Ähnlich provozierte Seidl auch im Augsburger Verfahren. Er stellte einen Befangenheitsantrag gegen Richter Wiesenthal, sei doch Seidl von verschiedenen Seiten berichtet worden, dieser habe als politisch verfolgter „Mischling“ einen

„fanatischen und abgrundtiefen Hass gegen die Nationalsozialisten“. Eine „auf Verurteilung abzielende Tendenz“ sei daher zu befürchten. Nach einer Erklärung Wiesenthals, dass er niemals als politisch Verfolgter im engeren Sinne durch die bundesdeutschen Behörden anerkannt worden sei, wurde der Befangenheitsantrag abgewiesen. Diese Provokationen hatten juristisch wenig Sinn und beeindruckten die Gerichte nicht. Als performativer Akt eines radikalen Nationalisten, der eine Botschaft an ein bestimmtes rechtskonservatives Publikum sandte, zeigte Seidls Auftreten aber durchaus Wirkung. Der Korrespondent der „Zeit“, Prinz zu Loewenstein, berichtete von dem unterschweligen Hass der Zuschauer, der den Zeugen aus dem Widerstand im zweiten Münchner Verfahren entgegengeschlagen sei. Es war bezeichnend, dass Seidl für seine theatralische Mandatsniederlegung Beifall erhielt. Seidl betrieb damit im Gerichtssaal Politik.

Dagegen wandte sich im Herbst 1955 die Stimmung gegen Seidl. Fabian von Schlabrendorff mit dem „Hilfswerk 20. Juli“ sowie der bekannte Opferanwalt Henry Ormond erwogen eine Klage gegen Seidl wegen der Diffamierung des deutschen Widerstands im Verteidigerplädoyer. Private Zuschriften an das Gericht nannten Seidl einen „Geburtshelfer einer neuen Dolchstoßlegende“ und kritisierten die „rüpelhafte Weise“ und „lendenlahme und labile Art des Verteidigers“. Der Journalist Helmut Hammerstein griff Seidl im „Zeitfunk“ des Bayerischen Rundfunks am 12. Oktober 1956 scharf an. Seidl habe nichts weniger versucht, als die toten Widersacher eines verbrecherischen Diktators postum einem neuen Gestapo-Verfahren zu unterwerfen. Hier ende die Wahrnehmung berechtigter Interessen auf Seiten des Anwalts und die Grenze des für die Öffentlichkeit Erträglichen sei weit überschritten. Das Institut für Zeitgeschichte veranstaltete Ende November 1955 wegen der Äußerungen Seidls ein Kolloquium, auf welchem der Leiter des Instituts, Helmut Krausnick, mit zahlreichen Dokumentenbelegen Seidls Landesverratsthese widerlegte. Seidl rückte allerdings, abgesehen von taktischen Zugeständnissen, von seinen Ansichten nicht ab. Kurz vor seinem Tod gab Seidl in einem Interview für den Bayerischen Rundfunk an, dass er überzeugt sei, dass „der Admiral Canaris und der General Oster Landesverräter [waren], wie man sie sich schlimmer überhaupt nicht habe vorstellen können“.

Gegenüber diesem Auftreten Seidls tat Verteidiger Franz Moser mit seinem Mandanten gut daran, sich zurückzuhalten. Zwar schloss sich Moser dem Befangenheitsantrag

gegen Wiesenthal an, vertrat aber zusammen mit seinem Mandanten primär die Verteidigungslinie, dass Thorbeck als Richter nur seine Pflicht erfüllt habe.

Thorbeck räumte vor Gericht zwar ein, über die Art des Verfahrens zunächst verwundert gewesen zu sein, habe aber auf den Hinweis Huppenkothens, es handle sich um einen Führerbefehl, keine weiteren Überlegungen angestellt oder, wie es Thorbeck in seinem Schlusswort auf den Punkt brachte: „Ich war Soldat und hatte zu gehorchen“. In seinem Urteil als Richter sei er dadurch nicht beeinträchtigt gewesen. Von den ihm von Huppenkoth vorgelegten Beweisen sei er „erschüttert“ gewesen und habe aufgrund der erdrückenden Beweislast nur zum Tode verurteilen können. Er sei davon ausgegangen, dass die Weiterleitung der Akten zwecks Bestätigung der Todesurteile durch Huppenkoth oder den KZ-Kommandanten als lokalem Befehlshaber erfolgen würde und sei aus dienstlichen Gründen sofort wieder abgereist.

Entsprechend führte Moser in seinen Plädoyers aus, dass, wer nach damaliger Rechtslage Täter in einem geordneten Verfahren verurteilt habe, hierfür nicht bestraft werden könne.

## 6. Urteil

Das erste Verfahren gegen Huppenkoth endete mit einer Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von dreieinhalb Jahren wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Misshandlung eines Wehrlosen im Fall von Dohnanyi, im Fall Koch wegen Pflichtverletzung als Amtsvorgesetzter durch Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie im Fall Guttenberg wegen Aussageerpressung. In Bezug auf die Anklage wegen sechsfacher Beihilfe zum Mord wurde er freigesprochen. Laut Urteil habe das Standgericht das „gerichtliche Gesicht“ gewahrt. Die Männer des Widerstands hätten, so das Münchner Gericht, eindeutig den Tatbestand des Hoch- und Landesverrats erfüllt. Hitler sei als oberster Gerichtsherr befugt gewesen, Standgerichte einzurichten. Es sei dem Angeklagten nicht zu widerlegen, dass er die Verfahren für rechtmäßig gehalten habe.

Gegen das Urteil legten Verteidigung wie Staatsanwaltschaft Revision vor dem BGH ein. Am 12. Februar 1952 hob der BGH die Verurteilungen im Fall von Dohnanyi und Koch auf Rüge der Verteidigung aus formalen Gründen auf. In der Behandlung der

Sachrüge sah der BGH allerdings alle Straftatbestände als erfüllt an und machte deutlich, dass die Aufhebung der Urteile im Falle von Dohnanyi und Koch nur aus formellen Gründen erfolgt sei und einer erneuten Verurteilung nichts im Wege stünde. Scharf ging der BGH mit der Ansicht ins Gericht, dass das Standgericht das „gerichtliche Gesicht“ gewahrt habe und erteilte den Münchener Richtern eine schallende Ohrfeige. Diese Ansicht sei rechtsirrig und verkenne völlig das Wesen eines Richterspruchs. Zwar bedeute die Mitwirkung an einem Standgericht nicht per se eine kriminelle Tat, dies gelte aber nicht, wenn das Gericht nur zum Schein bestünde. Ein Scheingericht läge schon dann vor, wenn zwar alle damaligen Rechtsvorschriften formell eingehalten worden seien, dies aber nur mit dem Ziel erfolgte, die eigentliche Absicht zu verdecken. Mit deutlichen Anklängen an die „Radbruchsche Formel“ stellte der BGH heraus, dass Rechtsvorschriften auch dann Unrecht seien, wenn Wert und Würde der menschlichen Persönlichkeit grob missachtet würden. Die Freisprüche hinsichtlich der Standgerichte seien daher aufzuheben.

Doch auch das zweite Münchener Verfahren endete nach der Rückverweisung mit Freispruch. Obwohl der BGH eine Verjährung im Falle Koch und Dohnanyi verneint hatte, stellte das Münchener Gericht die Strafverfolgung in diesen beiden Fällen ein. Thorbeck und Huppenkothen verließen den Gerichtssaal als freie Männer.

Die Staatsanwaltschaft ging in Revision. Den klaren, unmissverständlichen Ton des ersten Urteils ließ der BGH in seinem neuen Urteil vom 30. November 1954 vermissen. Die Revision war aus Sicht des BGH begründet, weil das Schwurgericht nicht eingehend genug geprüft habe, ob den Angeklagte bewusst gewesen sei, dass das Todesurteil ohne Bestätigung durch den Gerichtsherrn vollstreckt worden sei.

Anders als die Münchener Kollegen sah es das Landgericht Augsburg nach der nunmehr zweiten Rückverweisung als erwiesen an, dass die erneut in Untersuchungshaft genommenen Angeklagten Huppenkothen und Thorbeck in Flossenbürg an einem Scheinverfahren mitgewirkt hatten, und nahm mehrfach direkten Bezug auf die Entscheidung des BGH vom Februar 1952. Das Gericht ließ die Frage nach der formellen Rechtmäßigkeit des SS-Standgerichts weitgehend offen. Es könne dahingestellt bleiben, ob Hitler ein solches Standgericht habe anordnen dürfen. Standgerichte seien notwendig, um die allgemeine Sicherheit und Ordnung der Truppe zu gewährleisten. Die Gefangenen hätten aber schon lange keine Bedrohung mehr

dargestellt. Dieses Standgericht sei nicht zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit aufgestellt worden, sondern habe allein dem Zweck gedient, unbequeme Häftlinge unter dem Schein eines gerichtlichen Verfahrens zu beseitigen. Klares Ziel des Scheinverfahrens sei es gewesen, die Widerstandskämpfer in der Agonie des „Dritten Reichs“ mit in den Abgrund zu reißen. Da die Angeklagten die Urteile für richtig gehalten hätten, könnten sie sich auch nicht auf Befehlsnotstand berufen. Wegen Beihilfe zu Mord verurteilte das Augsburger Gericht Huppenkothen in sechs Fällen und Thorbeck in fünf Fällen zu sieben bzw. vier Jahren Haft, blieb damit aber im unteren Bereich des möglichen Strafraumens.

Mit der Revision der Verteidigung kam das Verfahren zum dritten Mal vor den BGH. Am 19. Juni 1956 verzichtete der BGH auf eine erneute Rückverweisung und fällte in eigener Zuständigkeit das abschließende Urteil im Huppenkothen-/Thorbeck-Verfahren. Für die Frage, ob sich Thorbeck schuldig gemacht habe, sei nicht entscheidend, wie sich die Ereignisse vom April 1945 nach heutiger Erkenntnis darstellten, sondern wie sich seine Aufgabe nach der Gesetzeslage und den sonstigen Gegebenheiten zur Tatzeit darstellte. Ausgangspunkt dabei sei das Recht des Staates auf Selbstbehauptung. In einem Kampf um Sein oder Nichtsein seien bei allen Völkern von jeher strenge Gesetze zum Staatsschutze erlassen worden. Auch dem nationalsozialistischen Staat könne man nicht ohne weiteres das Recht absprechen, solche Gesetze zu erlassen. Einem Richter, der damals einen Widerstandskämpfer wegen seiner Tätigkeit in der Widerstandsbewegung abzuurteilen hatte und ihn in einem einwandfreien Verfahren für überführt erachtete, könne heute in strafrechtlicher Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden. Thorbeck trafe, soweit er mangels Überzeugung über die Bestätigung der Urteile durch den Gerichtsherrn nicht im Klaren war, nicht Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit, diese wäre aber verjährt.

Anders sei dies im Falle Huppenkothen. Dessen Anwesenheit bei den Hinrichtungen in Flossenbürg sei ein Beleg dafür, dass er durch sein Zugewesenheit als hochrangiger RSHA-Führer den ohne Bestätigung durch den Gerichtsherrn durchgeführten Hinrichtungen Legitimation verschaffen wollte. Huppenkothen sei daher zu sechs Jahren Haft zu verurteilen. Zwar gebe es auch im Fall des Sachsenhausener Standgerichts gegen von Dohnanyi erhebliche Verdachtsmomente gegen Huppenkothen, es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass dort das Urteil

bestätigt worden sei. Aus Mangel an Beweisen sei in diesem Fall Huppenkothen freizusprechen.

## 7. Wirkung

Die Presse nahm das abschließende BGH-Urteil lediglich zur Kenntnis. Die „Zeit“ schrieb beinahe erleichtert: „Damit ist der Fall Huppenkothen abgeschlossen“. Dieses Desinteresse ist umso erstaunlicher, als das Urteil eine Wende in der Strafverfolgung von Justizverbrechen in der NS-Zeit einläutete. Wenige Monate nach diesem Urteil entschied der BGH über die Fälle des ehemaligen SS-Generals Max Simon und des ehemaligen SS-Offiziers Friedrich Gottschalk. Sie hatten sich als Gerichtsherr bzw. Vorsitzender eines Standgerichts für die Aburteilung und Hinrichtung mehrerer Bürger des Dorfes Brettheim zu verantworten, die durch die Entwaffnung von Hitler-Jungen die Zerstörung ihres Dorfes in den letzten Kriegstagen hatten verhindern wollen. Zwar hob der BGH den durch das Landgericht Ansbach ergangenen Freispruch auf und verwies das Verfahren an das Landgericht Nürnberg-Fürth zurück, bereitete aber unter Bezugnahme auf die Huppenkothen-/Thorbeck-Entscheidung den (dann auch tatsächlich erfolgten) erneuten Freispruch vor. Mit dem vom BGH nunmehr geforderten „sicheren Wissen“ eines Richters um die Rechtswidrigkeit seines Tuns machte das Gericht den Nachweis einer vorsätzlichen Rechtsbeugung und damit eine Verurteilung nahezu unmöglich. Einen traurigen Höhepunkt fand dieser Umschwung der Rechtsprechung im Freispruch für den Richter am Volksgerichtshof, Hans-Joachim Rehse, Ende der 1960er Jahre.

Erst Mitte der 1980er Jahre sollte das Huppenkothen/Thorbeck-Urteil, wohl auch bedingt durch einen Generationswechsel innerhalb der Richterschaft, kritisch hinterfragt werden. Am 16. November 1995 revidierte der BGH mit einem Grundsatzurteil zur Strafverfolgung von Juristen in der DDR seine bisherige Rechtsprechung und kritisierte unter Bezugnahme auf Arbeiten des Würzburger Strafrechtslehrers Günter Spendel auch die Judikatur gegen Angehörige der NS-Justiz. Parallel zu diesem Umschwung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung sollte das Ende des Ost-West-Konflikts auch die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Huppenkothen/Thorbeck-Verfahren befeuern. Für viele Bürgerrechtler der DDR war Dietrich Bonhoeffer eine wichtige Identifikationsfigur gewesen, die nach der „Wende“ erschüttert waren, dass in der Bundesrepublik das Todesurteil gegen Bonhoeffer

weiterhin als rechtmäßig galt. Die frühere DDR-Bürgerrechtsaktivistin Bärbel Bohley mit ihrer „Initiative Gerechtigkeit für Dietrich Bonhoeffer“ und verschiedene Juristen kämpften erfolgreich um eine Rehabilitierung Bonhoeffers. Mit Beschluss des Landgerichts Berlin vom 1. August 1996 wurde das Standgerichtsurteil gegen Bonhoeffer offiziell aufgehoben. 2002 distanzierte sich der damalige Präsident des BGH, Günter Hirsch, anlässlich des 100. Geburtstags des früheren Richters am Reichsgericht, Hans von Dohnanyi, von dem Urteil des BGH aus dem Jahr 1956, ein Urteil, für das man sich „schämen“ müsse und das für die Strafverfolgung von NS-Juristen „verheerende“ Folgen gehabt habe.

## 8. Würdigung / Zeitgeschichtliche Einordnung

Ohne Zweifel ist der Freispruch Thorbecks 1956 ein trauriger Höhepunkt im Versagen der bundesdeutschen Justiz, Verbrechen der Schreibtischtäter des „Dritten Reiches“ strafrechtlich zu verfolgen. In der Geschichtswissenschaft wird das Huppenkothen/Thorbeck-Verfahren unter weitgehender Reduzierung auf dieses BGH-Urteil von Elke Fröhlich und Joachim Perels als Beleg ihrer These einer „Restauration“ rezipiert. Sie verstehen unter Restauration die Wiederherstellung von gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen der NS-Herrschaft unter den Bedingungen einer rechtsstaatlich-demokratischen Verfassung in der frühen Bundesrepublik mit der Folge einer ungenügenden Aufklärung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz. Insoweit versteht sich die Restaurationsthese als Gegenarrativ zur „Erfolgsgeschichte BRD“.

Das Huppenkothen/Thorbeck-Verfahren kann aber nur bedingt für die Restaurationsthese herangezogen werden. Den Vertretern dieser These ist insoweit zuzustimmen, als die politisch-gesellschaftliche Sozialisation der Akteure in ihrem jeweiligen juristischen Feld eine große Bedeutung zukommt und das Recht und seine Ausübung, entgegen dem bisweilen verfochtenen Selbstbild, von der individuellen politischen Überzeugungen mitbestimmt wird. Es ist kein Zufall, dass ein Übermaß an „Landesverratsrhetorik“ besonders im Münchener Urteil von 1951 und im BGH-Urteil von 1956 zum Ausdruck kam, in denen mit Mulzer und Mantel zwei hochrangige ehemalige Wehrmachtjuristen als Berichterstatter (und damit Ersteller des schriftlichen Urteilsentwurfs) fungierten. Viele ehemalige Wehrmachtrichter hielten auch nach 1945 an ihrem absoluten Gehorsamsideal fest, wie in den 1980er Jahren die öffentlichen



Skandale um Hans Filbinger und dem als Gutachter im Brettheim-Verfahren aufgetretenen Erich Schwinge zeigten.

Auch die beinahe diametral unterschiedlichen BGH-Urteile im Huppenkothen/Thorbeck-Verfahren von 1952 und 1956 lassen sich bis zu einem gewissen Grade aus dem biographischen Hintergrund der Richter erklären. Es waren Richter, die fast alle dem „Dritten Reich“ ihre Karriere zu verdanken hatten, die mit ihren Urteilen dem Berufsrichter Thorbeck wie dem Laienrichter Gottschalk und seinem Gerichtsherrn Simon beigeprungen waren.

Auch bei den Anwälten spielt die Biographie eine wesentliche Rolle. Mit Seidl – ein weiteres Beispiel ist der Verteidiger von Max Simon, Rudolf Aschenauer – trat ein junger Strafverteidiger der Nürnberger Prozesse als „politischer Anwalt“ vor Gericht auf. Diese Typ Verteidiger war geprägt von der vermeintlichen „Siegerjustiz“ in den Nürnberger Prozessen und sympathisierte mit rechtskonservativen, teils rechtsextremen Positionen und Gruppierungen. Nicht zuletzt im Sinne ihrer noch jungen Karriere betrieben sie Politik im Gerichtssaal. Mitte der 1950er Jahre verloren diese „jungen Radikalen“ jedoch den Anschluss an den gesellschaftlichen Mainstream. Das Eintreten für Rechtsextreme war nun nur noch in diskreter Form möglich.

Von einem anderen Standpunkt aus scheiterte auch Franz Reisert als politischer Anwalt. Sein geschichtspolitischer Auftrag zur Rehabilitierung des konservativen Widerstandes der Eliten im Huppenkothen/Thorbeck-Verfahren kollidierte mit seiner Rechtfertigung des Brettheimer Standgerichts als Verteidiger Gottschalks in einem letztendlich unlösbaren Konflikt. Nach internen Protesten von Angehörigen des Widerstands schied Reisert wegen dieser Verteidigung auf Anraten von Schlabrendorffs aus dem Kuratorium des „Hilfswerks 20. Juli“ aus. Lediglich dem weitgehend unpolitischen „juristischen Handwerker“ Karl Hoffmann gelang die Gratwanderung zwischen der Strafverteidigung Huppenkothens und der Nebenklagevertretung für die Angehörigen der getöteten Brettheimer Bürger.

Die biographischen Verbindungslinien sind somit weitaus komplizierter, als es die These von der Restauration abzubilden vermag. Es ist zudem falsch, das Huppenkothen/Thorbeck-Verfahren allein auf das abschließende BGH-Urteil zu reduzieren, was zu einer falschen Perspektive führt. Das Verfahren ist Teil eines

Stellvertreterkampf konkurrierender Vorstellungen hinsichtlich des Stellenwerts des deutschen Widerstands und damit der Position der nationalsozialistischen Eliten in der jungen Bundesrepublik. Zwar kommt primär dem Remer-Prozess die „Pionierleistung“ zu, die Diffamierung des Widerstands als „Landesverräter“ durch Rechtsextremisten juristisch sanktioniert zu haben. Juristisch war das Huppenkothen-/Thorbeck-Verfahren mit dem Freispruch Thorbecks zumindest teilweise ein Rückschlag. Das Verfahren gegen Huppenkothen und Thorbeck war aber spätestens seit Oktober 1952 auch ein „Lackmustest“ für den von den Vertretern des Widerstands im Remer-Prozess erzielten gesellschaftlichen und politischen Erfolg und zeigte damit, inwieweit rechtskonservative Kreise Einfluss auf die politische Kultur des neuen Staates nehmen konnten. Symbolisiert wurde dies im Vorwurf des Landesverrats, der auch einige Mitglieder der Adenauer-Regierung direkt traf. Die „Neue Zeitung“ zog zu Recht Parallelen zum Beleidigungsprozess gegen Reichskanzler Friedrich Ebert im Jahre 1926. Schon damals habe ein Gericht eine Verurteilung wegen übler Nachrede verweigert und durch die ungesühnte Bezeichnung Eberts als Landesverräter zum Untergang der Weimarer Republik beigetragen. Dies dürfe sich durch die Bezeichnung der Männer des deutschen Widerstandes als Verräter nicht wiederholen.

Wenn Seidl in der Revision dem nicht mit dem Prozess befassten BGH-Präsident Hermann Weinkauff wegen eines das Widerstandsrecht der Militäropposition befürwortenden Aufsatzes in der Zeitschrift „Das Parlament“ vorwarf, in das schwebende Huppenkothen-/Thorbeck-Verfahren einzugreifen, zielte er nicht nur auf das Vorbringen der Anklage, sondern auch auf die Unterstützer des Widerstands außerhalb des Gerichtssaals. 1952 war in München die „Europäische Publikation e.V.“ gegründet worden, ein Kreis von Theologen, Militärs, Historikern und Juristen, die sich im Kampf gegen Rechtsextremisten eine wissenschaftliche Erforschung des Widerstands auf die Fahnen geschrieben hatten. Zu ihren Mitgliedern gehörten Weinkauff, Hölper und Krausnick, die allesamt sowohl im Gerichtssaal wie außerhalb Gegner von Seidls Thesen waren. Der Augsburger Prozess und seine Nachwehen 1955 zeigen, dass die stellvertretend durch Seidl propagierten Positionen nicht mehr unwidersprochen blieben und nun auch Konsequenzen hatten. Es ist bezeichnend, dass der BGH entgegen der üblichen Gepflogenheiten sein Urteil 1956 gerade nicht im vollen Wortlaut veröffentlichte. Die Restaurationsthese übersieht, dass das Huppenkothen/Thorbeck-Verfahren zumindest gesellschaftlich ein Sieg der Überlebenden des deutschen elitär-konservativen Widerstands und ihrer Verbündeten

im Ringen um die Deutungshoheit der Vergangenheit war. Gerade wegen dieser geschichtspolitischen Dimension muss das Verfahren zu den wichtigsten Prozessen gegen NS-Täter in der frühen Bundesrepublik gezählt werden.

## 9. Literatur

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bestand Justizministerium, Personalakten, Mju 24640 (Ackermann, Hans), Mju 25205 (Hegele, Johann), Mju 25295 (Hölper, Wilhelm) und Mju 25648 (Mattmer, Josef) sowie Mju 25752 (Mulzer, Josef).

Bayerisches Staatsarchiv München, Bestand Staatsanwaltschaft München I, Nr. 17452 (Huppenkothen-Prozess).

Urteil des Landgericht Augsburg vom 15.10.1955 sowie Urteile des Bundesgerichtshofs in 12. Februar 1952, 30. November 1954 und 19. Juni 1956 (= Lfd. Nr. 420), in: Christiaan Frederic Rüter/ Dirk Welmoed de Mildt [Hgg.]: Justiz und NS-Verbrechen. Die deutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1999, Bd. XIII, Amsterdam 1975, S. 283 – 358.

Chowaniec, Elisabeth, Der „Fall Dohnanyi“ 1943–1945, Widerstand, Militärjustiz, SS-Willkür, München 1991; Endraß, Elke, Bonhoeffer und seine Richter. Ein Prozess und sein Nachspiel, Stuttgart 2006; Fröhlich, Claudia, Freispruch für Bonhoeffers Richter. Personelle Kontinuität als strukturelle Hypothek für die Rechtsprechung in der Bundesrepublik am Beispiel des NS-Juristen und Richters am BGH Ernst Mantel, in: Joachim Perels/ Wolfram Wette (Hg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmächtsrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011, S. 242–262; Perels, Joachim, Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz. Der Huppenkothen-Prozess, in: Ders., Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt a.M./ New York, S. 181–202; Ponnath, Heinz, Ein schändliches Urteil – Für den Bundesgerichtshof war Bonhoeffer ein Hochverräter, in: Evangelische Kommentare 4/1995, S. 200–203; Schminck-Gustavus, Christoph, Der „Prozess“ gegen Dietrich Bonhoeffer und die Freilassung seiner Mörder, Bonn 1995; Seliger, Hubert, Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse, Baden-Baden 2016 [im Erscheinen]; Spindel, Günter, Justiz und NS-Verbrechen. Die „Standgerichtsverfahren“ gegen Admiral Canaris u.a. in der Nachkriegsrechtsprech-

ung, in: Ders., Rechtsbeugung durch Rechtsprechung. Sechs strafrechtliche Studien, Berlin/ New York 1984, S. 89–115.

Hubert Seliger

Juni 2016